

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/628 G

Unser Zeichen
G43a-G8300-2019/2084-2

München,
19.11.2019

Ihre Nachricht vom
25.10.2019

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Klingen, Andreas Winhart,
Gerd Mannes und Jan Schiffers (AfD)
Wie unterscheiden sich Seniorenheime für Muslime von denen für Nicht-
Muslime?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in vollstationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen ist es unerheblich, ob diese einer Glaubensgemeinschaft angehören oder nicht. Pflege in Bayern muss allen Menschen gerecht werden. In bayerischen Pflegeheimen finden sich Bewohnerinnen und Bewohner mit verschiedensten kulturellen und religiösen Hintergründen. Vollstationäre Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen werden durch Wohlfahrtsorganisationen, durch privatgewerbliche Anbieter und zum einem geringen Anteil in kommunaler Hand betrieben. Der Freistaat Bayern selbst ist kein Marktteilnehmer.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Einrichtungsträger und Einrichtungsleitungen stationärer Pflegeeinrichtungen haben gem. Art. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) bestimmte Qualitätsanforderungen, insbesondere hinsichtlich Pflege, Betreuung und Versorgung, sicherzustellen. Zu den Qualitätsanforderungen zählen vor allem der Schutz der Würde und der Interessen der Bewohner und Bewohnerinnen sowie deren Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und deren Lebensqualität zu wahren und zu fördern (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 PfleWoqG). Dies umfasst neben einer Biografiearbeit auch die Gleichbehandlung, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, Religion und der politischen Anschauung (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz).

1.1 Gibt es in Bayern Seniorenheime, die primär Muslimen vorbehalten sind?

1.2 Wenn ja, wie viele Heime sind das?

1.3 Wenn ja, wie viele Bewohner leben insgesamt in diesen Heimen?

2.1 Welche Träger zeichnen für die Heime verantwortlich?

2.2 Wie viele dieser Heime werden von der öffentlichen Hand betrieben?

Zu den Fragen 1.1 bis 2.2 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2.3 Warum finanziert die öffentliche Hand spezielle Heime für Muslime?

Die öffentliche Hand in Bayern finanziert keine speziellen Heime für Muslime.

3.1 Stehen diese Heime auch Nicht-Muslimen offen?

3.2 Wenn nein, warum nicht?

3.3 Wenn ja, wie viele Nicht-Muslime leben in diesen Heimen?

4.1 Welche speziellen muslimischen Serviceleistungen bieten diese Seniorenheime?

4.2 Gibt es dort Lebensmittel, die nach den Halal-Regeln hergestellt wurden?

4.3 Gibt es dort Fleisch, das nach den Halal-Regeln geschlachtet wurde?

Zu den Fragen 3.1 bis 4.3 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

5.1 Welcher Pflegeschlüssel gilt für diese Heime?

5.2 Ist der Pflegeschlüssel höher als in Heimen von Nicht-Muslimen (höher = mehr Personal für weniger Bewohner)?

5.3 Wenn ja, warum ist das so?

Zu den Fragen 5.1 bis 5.3 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Es ist generell Angelegenheit der Leistungserbringer und Kostenträger im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit, hierzu Verhandlungen zu führen und Vereinbarungen zu schließen. Die mögliche Zugehörigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung zu einer Glaubensgemeinschaft ist dabei irrelevant.

6.1 Arbeiten in diesen Heimen auch Nicht-Muslime?

6.2 Wenn nein, warum nicht?

6.3 Müssen Pflegekräfte dieser Heime bestimmte Voraussetzungen erfüllen?

7.1 Muss das Küchenpersonal dieser Heime bestimmte Voraussetzung erfüllen?

7.2 Von wem wird die Einhaltung der Vorschriften in diesen Heimen kontrolliert?

7.3 Müssen weibliche Pflegekräfte in diesen Heimen ein Kopftuch tragen?

Zu den Fragen 6.1 bis 7.3 liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

8.1 Wie viel kostet der Betrieb dieser Heime für Muslime den bayerischen Steuerzahler?

Der Freistaat Bayern gewährt keine Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten von Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen.

8.2 Gibt es neben dem deutschen Steuerzahler weitere Finanzierungsquellen für diese Heime?

Soweit der deutsche Steuerzahler belastet sein soll, wäre diese Frage an den Bund zu richten. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin